

Verfahrensvermerke

- 1) Der Gemeinderat Prackebach hat in der Sitzung vom 16.02.2017 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 09 beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss über die beabsichtigte Änderung wurde am 12.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 09 in der Scoping-Fassung vom 16.02.2017 hat in der Zeit vom 19.04.2017 bis 20.05.2017 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 09 in der Scoping-Fassung vom 16.02.2017 hat in der Zeit vom 14.04.2017 bis 19.05.2017 stattgefunden.
- 4) Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 09 in der 1. Entwurfsfassung vom 24.05.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.07.2017 bis 25.08.2017 beteiligt.
- 5) Der Entwurf des Deckblattes Nr. 09 in der 1. Entwurfsfassung vom 24.05.2017 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Bekanntmachung vom 17.07.2017 in der Zeit vom 25.07.2017 bis 26.07.2017 öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Gemeinde Prackebach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.09.2017 den Flächennutzungsplan in der Planfassung vom 24.05.2017 festgestellt.

Gemeinde Prackebach, 30.11.2017

(Siegel)

Eckl Andreas

1

Bürgermeister

- 7) F053-799-08 Das Landratsamt Regen hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom CS/DL/AR AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

- 8) Ausgefertigt

Gemeinde Prackebach, 31.01.2018

(Siegel)

Eckl Andreas

1

Bürgermeister

- 9) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 02.02.2018 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Gemeinde Prackebach, 05.02.2018

(Siegel)

Eckl Andreas

1

Bürgermeister